

Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Übergangsplanung

Dr. Severine Thomas

Stiftung Universität Hildesheim,
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik



- **§ 41 Hilfe für junge Volljährige**

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe **ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.**

Rechtskreise und Leaving Care

- Erfordernisse der Kooperation aufgrund versäulter sozialgesetzlicher Zuständigkeiten: z. B. SGB II /III/VIII
- Diskurs um fachliche Anforderungen an den Leaving-Care-Prozess zieht (noch) höhere Standards auch in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit nach sich.
 - Übergangsgestaltung statt Abschiedspraxis!
 - Rechte junger Menschen anerkennen und verwirklichen!
 - Teilhabe ermöglichen!

Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit als Teil einer inklusiven Infrastruktur

- Mit der Hinführung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird Regelungsbedarf der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit noch offensichtlicher
- → aber nicht nur im Hinblick auf Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX und ein damit verknüpftes Verständnis von Behinderung

Diskriminierungsfreie soziale Teilhabe in rechtskreisübergreifenden kommunalen Infrastrukturen ermöglichen!

Jobcenter:
Markt und Integration
SGB II / U 25

Hilfen in besonderen
soz. Schwierigkeiten:
§ 67 SGB XII

Jugendsozialarbeit:
§ 13 SGB VIII

Schwer Erreichbare:
§ 16h SGB II

Berufsorientierung und
Berufseinstiegsbegleitung:
§§ 48, 49 SGB III

Jugendliche / junge Erwachsenen im Übergang im Geflecht unterschiedlicher Rechtskreise

Gesetzliche
Betreuung: BGB

Eingliederungs-
hilfe:
§ 53 SGB XII

Junge Menschen mit
erzieherischem Bedarf: §
27ff. SGB VIII

BBiG: § 66
Reha Ausbildung

....

Geschlossene Systeme & Schnittstellen

- Was ist mit alten Ideen
 - des Casemanagement & sozialräumlich orientierter Hilfen?
- Integrierte Hilfen // Jugendberufsagenturen mögliche Erfolgsstories für den Leaving Care Prozess?
- NEU: Inklusion – Zusammendenken unterschiedlicher Lebensbereiche, Verknüpfung bisher verschiedener Zuständigkeiten ist nicht nur eine Option, sondern seit 2021 ein gesetzlicher Auftrag.
 - Kooperationspflicht mit der Verabschiedung des KJSG

Persönlichkeitsentwicklung im Zentrum

Es geht nicht nur um Verfahren, sondern um verbesserte Begleitung!

- **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**
- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- individuelle und soziale Entwicklung fördern, Benachteiligungen vermeiden oder abbauen
- Beitrag zu einer entsprechend ihrem Alter/individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmten Interaktion
- gleichberechtigte Teilhabe
- positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, kinder- und familienfreundliche Umwelt

Wie (gut) funktioniert die Hilfeplanung grundsätzlich?

- Partizipation?
- Wunsch- und Wahlrecht?
- Finden überhaupt HPGs statt?
- Kommt es zu Lösungen i. S. des jungen Menschen?
- → Hilfeabbrüche
- → Wechsel in andere Maßnahmen
- Darüber wissen wir bisher nicht viel!

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

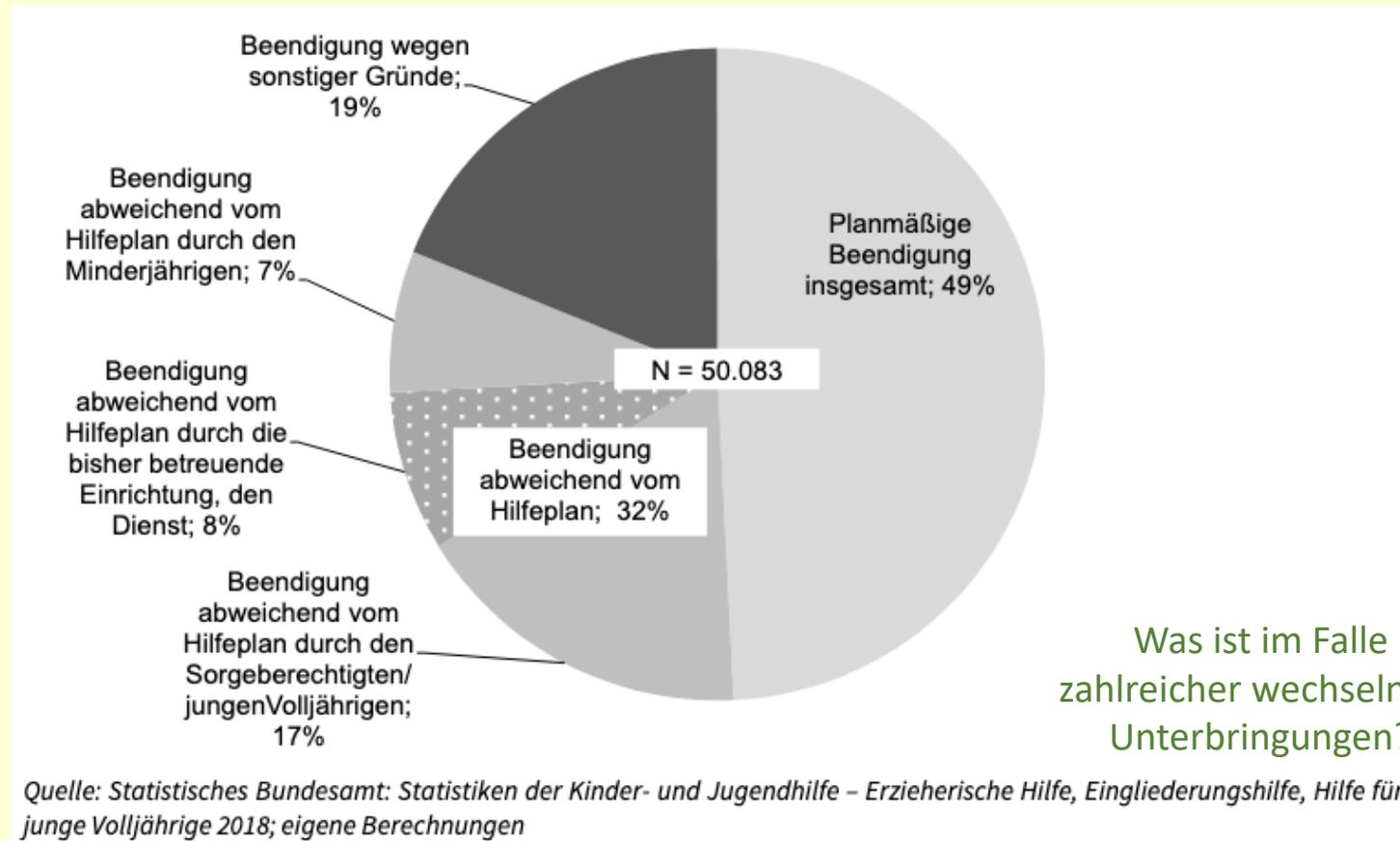
(1) ...Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

§ 36b SGB VIII: Übergangsplanung

... expliziter gesetzlicher Regelungsbedarf für den Leaving-Care-Prozess – mit dem KJSG formuliert – Umsetzung und Einforderung einer Verfahrenspraxis noch offen.

Wie planbar ist das Leaving Care?



Was ist im Falle zahlreicher wechselnder Unterbringungen?

(Tabel 2020, S. 64)

§ 36b Hilfe- und Übergangsplanung

• § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitations-träger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

→ gesetzlicher Auftrag zur Schaffung geeigneter Verfahren für den Übergang

§ 36b Hilfe- und Übergangsplanung

- **§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang**

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten.

→ Örtliche Jugendämter initiieren die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit

Bedeutung (vgl. u. a. Wieser/Wapler 2022, DIJuF 2022)

- Jugendamt hat die Aufgabe (= allgemeine Verpflichtung) frühzeitig mit anderen öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten, wenn eine Zuständigkeit anderer Sozialrechtskreis absehbar wird
- Verfahrensregeln zur Zusammenarbeit für den Übergang sind zu vereinbaren
- ZIEL: Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüche im Prozess der Verselbstständigung junger Menschen vermeiden zu können.
- Keine Verschiebebahnhöfe
- Absatz 2 bezieht sich explizit auf den Übergang vom Jugendamt zum Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX

Die Rolle der freien Träger / Pflegefamilien in diesem Prozess berücksichtigen!

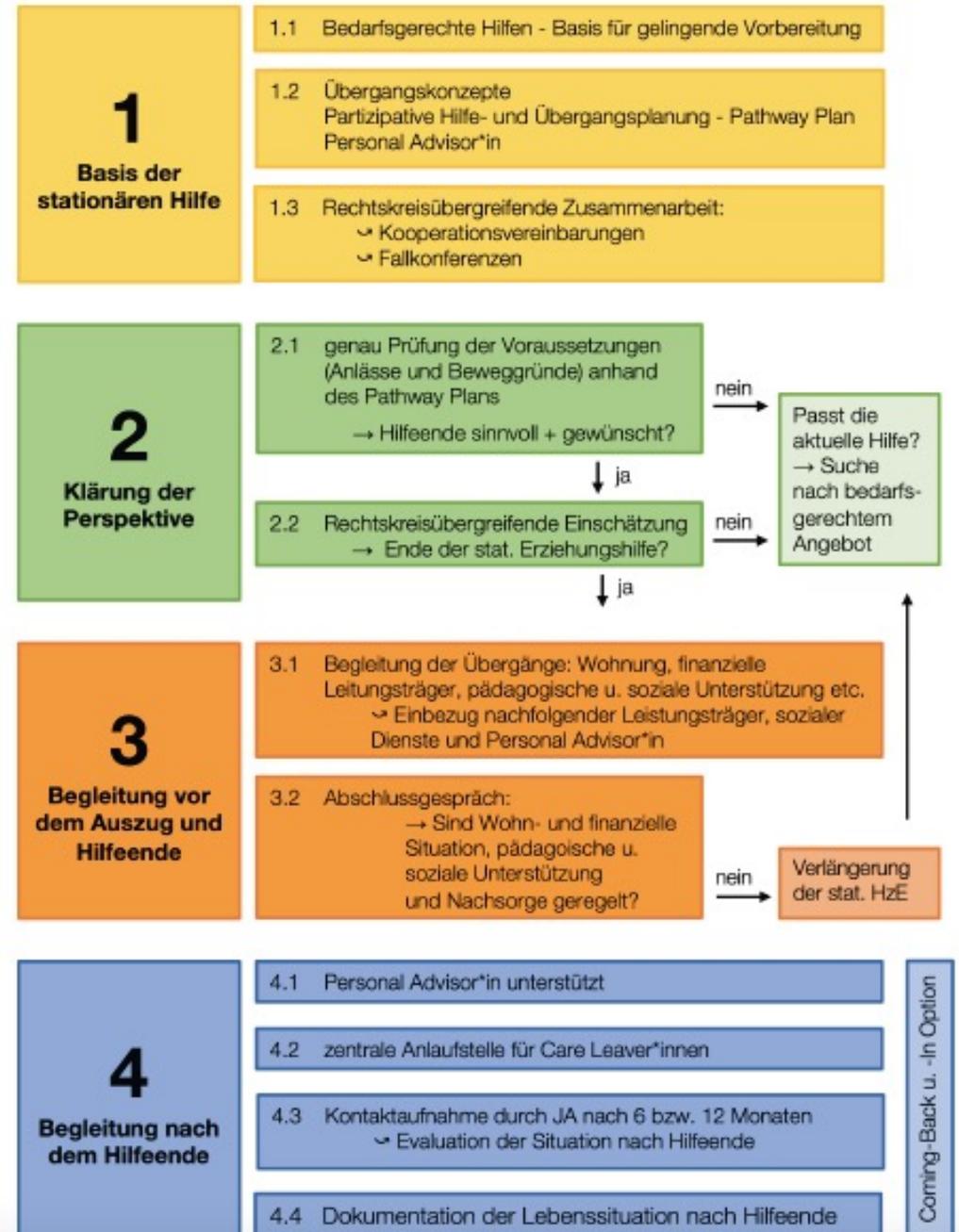
Beispiele aus der Praxis zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

Hildesheimer Übergangsmodell

... nicht reibungslos

- Grundüberlegung zu Verfahren in einer kommunalen Verantwortungsgemeinschaft

C Das Modell im Überblick



Unterschiedliche Perspektiven auf rechtskreisübergreifende Arbeit

- **Strukturdimension:** Wie bewegen sich junge Menschen im öffentlichen Hilfesystem ungeachtet der Rechtskreislogik?
 - Aufzeigen von Lücken und fehlender Ausrichtung an den Bedarfen junger Menschen
- **Beteiligungsdimension:** Wie kann die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit an den Lebenslagen junger Menschen anknüpfen?
 - Partizipative Entwicklung von Unterstützungsstrukturen mit jungen Menschen und Fachkräften zusammenarbeiten
- **Kooperationsdimension:** Wie kann eine rechtskreisübergreifende und flexible Hilfekultur entstehen?
 - Etablierung von Verfahren auf der Grundlage bestehender Systemlogiken

Rechtskreisübergreifende kollegiale Fallberatung

EINLADUNG

ZUR RECHTSKREISÜBERGREIFENDEN FALLBERATUNG (RÜF)

Die RÜF ist Teil des verabschiedeten Hildesheimer Übergangsmodells und wurde auf Wunsch der Fachpraxis etabliert. Wir laden Sie ein, gemeinsam mit anderen Rechtskreisen **anonymisierte Fälle von jungen Erwachsenen mit Jugendhilfeerfahrung zu besprechen** und anhand dessen die Zusammenarbeit zu verbessern und ein Verständnis für die jeweilige Arbeitslogik zu entwickeln.

So möchten wir Sie herzlich bitten, Fallbeschreibungen oder eine Frage/Herausforderung aus Ihrer täglichen Praxis mitzubringen!

TERMINE FÜR 2022 jeweils von 09.30 bis 11.00 Uhr

Zusammenarbeit nicht nur als
Verfahren, sondern als Fachkultur:
Idee der kommunalen
Verantwortungsgemeinschaft

Beispiel Warendorf: Fallbezogene Zusammenarbeit

Beteiligte JA / JC / FT

- Jobcenter(JC) Kreis Warendorf
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) Kreis Warendorf
- Jugendhilfeträger Erziehungshilfe St. Klara

Zielgruppe

- junge Menschen, die in der Verantwortlichkeit des Jugendamtes begleitet/betreut werden zw. 15 und 27 Jahren

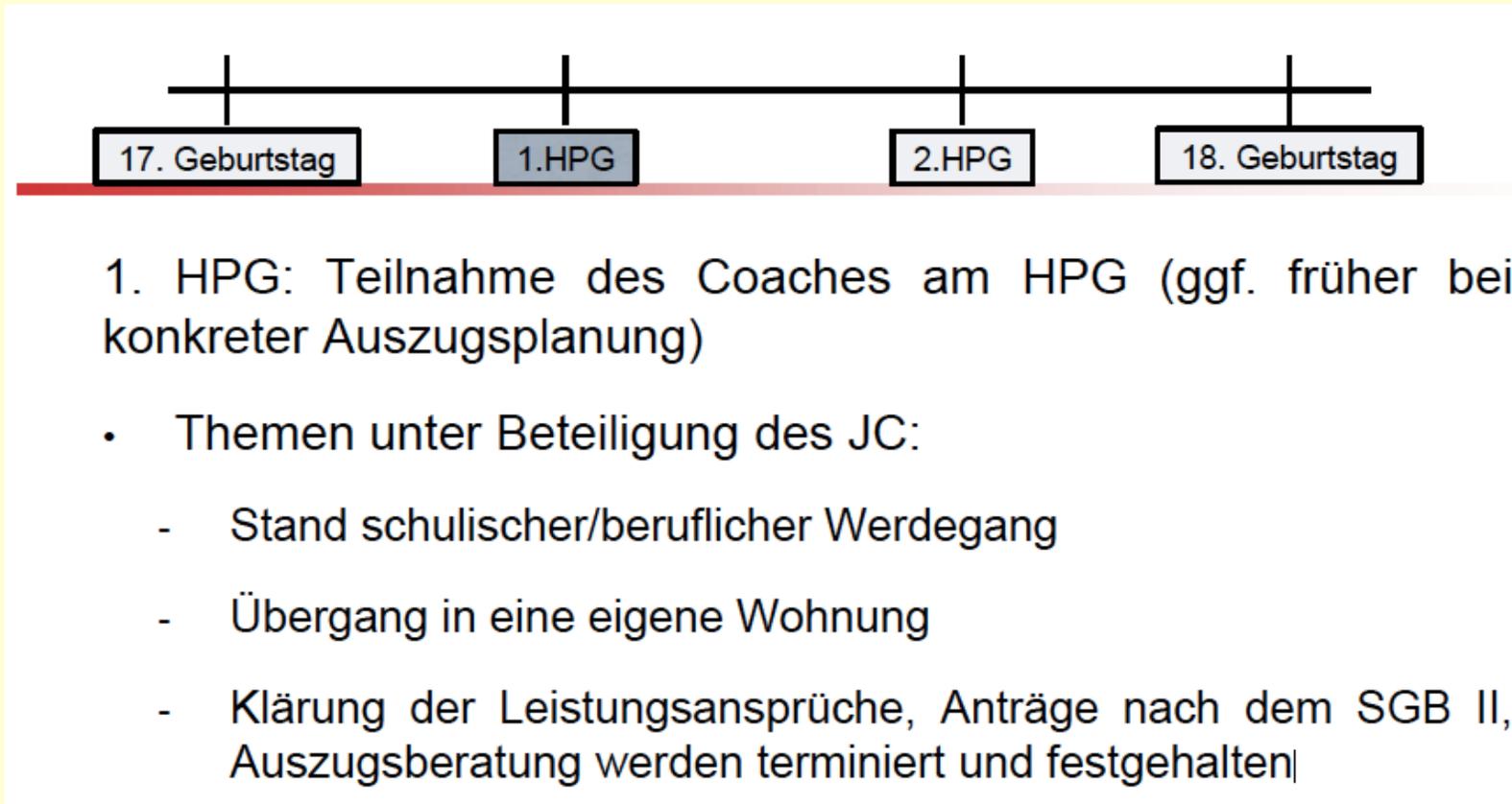
Konzeptionelle Vereinbarung mit dem JC

- Beratungsleistung
- Ab dem 15.Lebensjahr individuell nach Absprache
- Inhaltliche Orientierung am Hilfeplan
- Eingliederungsvereinbarung (EGV) / erst ab ü18
- Inhaltliche Orientierung am Hilfeplan
- Fokus liegt auf Sanktionsvermeidung
- Auszugsberatung
- Zusage durch vorläufigen Bescheid
- **Ziel:** Sicherung des finanziellen Übergangs

Flexiblere Verfahrensgestaltung für das SGB II in Optionskommunen



Ausschnitt aus dem Verfahrensablauf





8 kommunale Baustellen integrieren

z. B.

- Die Kostenheranziehung prüfen und ggf. widersprechen (Ermessen prüfen)
- Anspruch auf Fortsetzung einer Hilfe bzw. erneute Gewährung auch für junge Volljährige
- § 41a SGB VIII Anspruch auf verbindliche Nachbetreuungsangebote
- § 9a SGB VIII Schaffung unabhängiger Ombudsstellen
- § 4a SGB Selbstvertretungsstrukturen

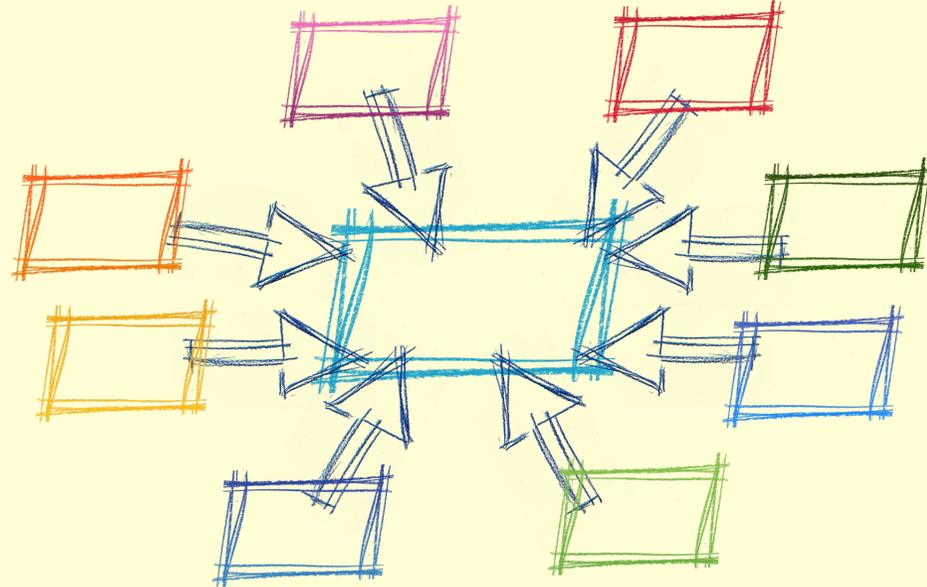
Unterschiedliche Übergangskonstellationen sind relevant

- Care Leaver*innen mit weitergehendem Hilfebedarf: Abbrüche und Coming Back
- Care Leaver*innen auf dem Weg in in die Eingliederungshilfe
- Junge Menschen mit Behinderungen aus dem familiären Kontext in stationäre Einrichtungen
- Junge Menschen unter dem Radar der Hilfesysteme: Family Leaver*innen

Offene Fragen

- Wann ist der rechtzeitige und geeignete Zeitpunkt für die Einbindung anderer Rechtskreise?
- Wie gelingt der Sozialdatenschutz in der rechtskreisübergreifenden Kooperation?
- Lässt sich Partizipation auch in der Zusammenarbeit mit anderen Rechtskreisen sicherstellen?
- Wie können die Interessen junger Menschen unter Einbeziehung von noch mehr Verfahrensbeteiligten gewahrt werden?
- Wie ist rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Verfahrensentwicklung bei Unterbringung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit möglich?
- Ombudschaftliche Vertretung im Rechtskreisübergang?

Viele Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Severine Thomas: severine.thomas@uni-hildesheim.de

Fachstelle: fslc@uni-hildesheim.de